

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Zustandekommen des Pauschalreisevertrages

- 1.1 Die Anmeldung des Reisenden stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. Dieser kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Reisebestätigung in Textform durch die Agentur Plan und Sparkle (im Folgenden APS) zustande.
- 1.2 Reiseanmeldungen können schriftlich oder per Email, erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende die Reisebestätigung, die auch als Vertragsbestätigung dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht.
- 1.3. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch APS ggfls. bestätigt.
- 1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den APS 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
- 1.5. Leistungen, die in der Ausschreibung mit "fakultativ" bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

2. Nebenleistungen

Bei in Reiseausschreibung, Reiseunterlagen und den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Nebenleistungen ist APS nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Der Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von APS zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 651 BGB).

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- 3.1. APS unterrichtet Reisende vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumverordnungen einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und gesundheitspolizeiliche Formalitäten für deutsche Staatsbürger.
- 3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen.
- 3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist. Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Bezahlung/Reiseunterlagen

- 4.1. Mit Zugang von Reisebestätigung und Versicherungsschein ist eine Anzahlung von 20% fällig. Der restliche Reisepreis wird 21 Tage vor Reiseantritt Zug um Zug gegen Übergabe der vollständigen Reiseunterlagen zur Zahlung fällig.
- 4.2. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Übergabe der vollständigen Reiseunterlagen.
- 4.3. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann APS nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und einen Schadensersatz nach Ziff. 9. verlangen.
- 4.4. Der Reisende hat APS unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in dem von APS mitgeteilten Zeitraum erhält oder wenn diese falsche Angaben enthalten, vor allem zur Person des Reisenden.
- 4.5. Der Reisende kann bei seiner Reiseanmeldung die Zahlung mit der Kreditkarte wählen. APS behält sich vor, die Zahlung durch Kreditkarte mit der Buchungsbestätigung abzulehnen. Nach Bestätigung durch APS gilt der über das Kreditkartenkonto gezahlte Betrag so lange als vorläufig erbracht, bis festgestellt wird, dass er nicht ganz oder teilweise rückbelastet wird. Kommt es zur Rückbelastung und gerät der Reisende in Verzug, so kann APS dem Reisenden einen tatsächlich entstandenen Verzugschaden in Rechnung stellen. Alle Zahlungen auf den Reisepreis werden bei Zahlung mit der Kreditkarte entsprechend der Fälligkeiten, und nach Erhalt des Versicherungsscheines durch den Reisenden, von APS eingezogen.

5. Pflichten der APS

- 5.1. Die von APS geschuldeten einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reisebestätigung (vgl. Ziffer 1. Abs. 1). Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben von APS und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden.
 - 5.2. APS hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen.
 - 5.3. APS hat über seine Pflichten i. S. des § 651q BGB zu informieren und diese zu erfüllen, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.
- Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann APS Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

6. Leistungsänderungen

- 6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch APS sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Reisenden schriftlich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt werden. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.
- 6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die APS ausdrücklich zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist von APS annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot von APS als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.
- 6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für APS geringere Kosten, ist dem Reisenden die Differenz zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Vertragsübertragung

- 7.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als 21 Tage vor Reisebeginn erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
- 7.2. APS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
- 7.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende der APS als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die ggf. durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Rücktritt vor Reisebeginn

8.1 Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten (Stornierung). Der Rücktritt ist gegenüber APS in Textform zu erklären. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei APS. Ein Rücktritt vor Reisebeginn ist grundsätzlich nur gegen Zahlung der nach Ziffer 8.2 geregelten Entschädigung möglich. Eine kostenfreie Stornierung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

8.2 Stornopauschalen / Entschädigung

Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert APS den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch eine angemessene Entschädigung für getroffene Reisevorkerungen und Aufwendungen verlangen.

Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie einer möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen berechnet. APS kann anstelle einer konkreten Berechnung folgende pauschalierte Entschädigung in Prozent des Reisepreises verlangen:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn: 50 %
- 59 bis 27 Tage vor Reisebeginn: 80 %
- ab 28 Tage vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt: 100 %

Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass APS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

Für einzelne Reiseleistungen, insbesondere bei nicht stornierbaren Leistungen (z. B. sogenannte „Non-Refundable“-Tarife, fest eingekaufte Kontingente oder Sondertarife), können abweichende Stornobedingungen gelten, die im Einzelfall bis zu 100 % des Reisepreises betragen können. Maßgeblich sind die bei Buchung ausgewiesenen Bedingungen.

Die Pauschalen berücksichtigen die gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Sie basieren auf Erfahrungswerten des Reiseveranstalters und berücksichtigen insbesondere, dass Leistungen Dritter (z. B. Unterkunfts-, Transport- oder sonstige Leistungsträger) häufig bereits bei oder kurz nach Vertragsschluss verbindlich reserviert oder eingekauft werden und kurzfristig nur eingeschränkt oder nicht mehr anderweitig verwertet werden können.

8.3 Rücktritt bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann der Reisende vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkerungen getroffen worden wären.

9. Umbuchungen

Umbuchungen sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziff. 8. genannten Reisebedingungen und parallele Neu anmeldung möglich.

10. Kündigung aus wichtigem Grund durch APS

APS kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung den Reisebetrieb erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für APS und/oder die Mitreisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. APS steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche der APS bleiben insofern unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

11.1. APS informiert den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über die Mindestteilnehmerzahl und Absagefrist.

11.2. APS kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

11.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 11.1. nicht erreicht und will APS zurücktreten, so erklärt APS diesen Rücktritt innerhalb der unten genannten Frist. Bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen spätestens 21 Tage im Voraus, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen spätestens 7 Tage jeweils vor Reisebeginn.

11.4. Tritt APS vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und erstattet etwaige Anzahlungen. Die Erstattung erfolgt unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

12. Kündigung durch APS

12.1. APS kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und sie den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

12.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 12.1. verliert APS den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung der bereits erhaltenen Zahlungen verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

13. Obliegenheiten des Reisenden

Es obliegt dem Reisenden, vor der Reise ggf. unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates selbst zu prüfen, ob eine Teilnahme an den Reisen, Kursen sowie den Aktivitäten mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung vereinbar ist. APS übernimmt hierfür keine Haftung, behält sich aber vor, bei offensichtlicher Ungeeignetheit den Reisenden von einzelnen Aktivitäten auszuschließen.

14. Mängelanzeige

14.1. Der Reisende hat APS einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn APS wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

14.2. Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter der APS nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel direkt bei APS oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reiseveranstalter anzuzeigen.

14.3. Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden möglichst zu vermeiden oder nach Eintritt gering zu halten.

14.4. Der Reisende kann Abhilfe verlangen. APS hat daraufhin den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfverlangens ist die Reiseleitung, der Vertreter vor Ort oder APS direkt. Im Übrigen gilt Ziff. 14.2. und 3. Wenn APS nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. APS kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. APS ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

14.5. Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 14.2. und 3. wird verwiesen.

14.6. Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert APS die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und 3 BGB.

14.6. Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert APS die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und 3 BGB.

14.7. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

14.8. Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen APS Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

15. Haftung von APS

15.1. Die vertragliche Haftung von APS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder APS für einen Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

15.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich APS gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

15.3. Auf Ziff. 14.8. wird verwiesen.

16. Verjährung

16.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4, bis 7. BGB sind gegenüber APS geltend zu machen.

16.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

17. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

APS nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18. Sonstiges

18.1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von APS veranstaltete Reisen, also insbesondere die §§ 651 ff. des BGB, soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

18.2. Datenschutz

APS erfasst und speichert Daten der Reisenden ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Reisenden-Betreuung sowie bei Gruppenreisen für die Teilnehmerliste. Der Reisende kann jederzeit der Nutzung oder Verwendung widersprechen (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 Bundesdatenschutzgesetz genügt dazu eine kurze Mitteilung.

19. Anwendung deutschen Recht

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und APS findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist soweit zulässig Memmingen.